



Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Herr Peter Marti
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

7. April 2003

Konzessionsänderung der SRG SSR zur Einführung von DVB-T

Sehr geehrter Herr Marti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. März 2003 und nehmen gerne zur randvermerkten Angelegenheit Stellung. Unsere Antwort stützt sich auf eine Umfrage bei der Expertengruppe Informationsgesellschaft von economiessuisse, soweit dies in der für diese wichtige Frage zu knapp bemessenen Zeit möglich war.

economieuisse beantragt, der SRG die verlangte Konzessionsänderung in dieser Form zu verweigern, da erstens der gebührenfinanzierte Aufbau einer neuen Verbreitungsinfrastruktur für die Sicherstellung der Grundversorgung mit SRG- Programmen nicht nötig ist, zweitens aus ordnungspolitischer Sicht der Aufbau einer zusätzlichen öffentlich finanzierten Infrastruktur fragwürdig ist und drittens das exklusive Nutzungsrecht der SRG (und damit die Diskriminierung der Schweizer Regionalfernsehen) nicht akzeptabel ist.

Die Einführung einer Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T) Plattform kommt dem Aufbau einer neuen Verbreitungsinfrastruktur gleich. Vor dem Hintergrund dieser weitreichenden Entscheidung fehlt uns in den Unterlagen eine sorgfältige Interessenabwägung. Wir können deshalb dem Gesuch zum heutigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Insbesondere erachten wir folgende drei Punkte als kritisch:

1. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass die Schweiz in Zukunft nicht auf die TV-Versorgung mittels terrestrischer, unter Schweizer Hoheit und Kontrolle stehender Sender verzichten kann. Dieser ungehinderte Zugang zu schweizerischen Programmen sei bei den weitgehend ausländisch beherrschten Verbreitungsinfrastrukturen Satellit und Kabel nicht in jedem Fall gewährleistet. Vor dem Hintergrund der langjährigen Diskussionen um die Grundversorgung in Infrastrukturfragen sind wir über eine solche apodiktische Aussage erstaunt. Wir möchten daran erinnern, dass es Gesetze gibt, welche die Möglichkeit bieten, genau diese Sicherheit zu gewährleisten, indem sie umfangreiche Verbreitungspflichten vorschreiben. Dies unabhängig, ob die Infrastruktur nun schweizerisch ist oder nicht. Zweitens muss festgestellt werden, dass seit 1997 die SRG-Programme über Satellit und terrestrisch flächendeckend verbreitet werden. In den meisten Regionen der Schweiz werden sie zudem zusätzlich über die Kabelnetze verbreitet. Drittens ist - abgesehen von der fehlenden sachlichen Notwendigkeit, dass die Infrastrukturbetreiber unter rein schweizerischer Kontrolle stehen müssen - daran zu erinnern, dass vor dem Hintergrund der weltweit stattfindenden Konsolidierung auf den Telekommärkten langfristig nicht mit letzter Sicherheit von einer rein schweizerischen Infrastruktur ausgegangen werden kann. Letztlich darf erwähnt werden, dass die SRG die Einspeisung in das terrestrische Netz ebenfalls über Satelliten realisiert, die in ausländischen Händen sind. Aus diesen Gründen kann die Einführung der DVB-T unseres Erachtens nicht mit der Sicherstellung der Grundversorgung mit SRG-Programmen gerechtfertigt werden.
2. Vor diesem Hintergrund erscheint die Finanzierung der DVB-T Plattform mit Gebührengeldern problematisch. So lässt sich etwa fragen, ob, wenn schon der Aufbau einer unter schweizerischer Hoheit und Kontrolle stehenden Verbreitungsinfrastruktur das Ziel ist, dies nicht korrekterweise über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren wäre. Für einen solchen Staatseingriff fehlt unseres Erachtens aber die Legitimation. Nicht nur ist der Transport von Radio und Fernsehen nach ökonomischen Kriterien ein privates Gut (also kein Kollektivgut, da der Ausschluss von der Nutzung mit vertretbaren Kosten möglich ist), sondern es existieren in der Schweiz auch funktionierende Verbreitungsinfrastrukturen, die bisher zu keiner Kritik Anlass gegeben haben. Aus ordnungspolitischer Sicht ist deshalb ein solcher Staatseingriff abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als die Kosten von 73 Mio. bis 130 Mio. Franken (je nach Szenario) angesichts der ohnehin ständig steigenden Belastung mit Gebühren quer in der politischen Landschaft liegen.

3. Nicht akzeptabel ist zudem der Umstand, dass sich die SRG über den Weg einer Konzessionsänderung das exklusive Nutzungsrecht an dieser Verbreitungsinfrastruktur sichern will. Wir sehen nicht, wie dieses Anliegen mit den „must carry“ - Verpflichtungen, wie sie im Entwurf zum neuen RTVG formuliert sind, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Im Artikel 61 Abs. 2 E-RTVG hat der Bundesrat zudem festgehalten, dass Fernmeldediensteanbieter Programmveranstalter den Zugang zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren sollen. Die SRG in ihrer Funktion als Fernmeldediensteanbieter kann hier keinen Sonderstatus beanspruchen. Auch das Argument, dass für kommerzielle Veranstalter höhere Kosten als für die sprachregionale SRG Senderkette entstehen würden, ist insbesondere im Fall des Tessins, wo TeleTicino und TSI das gleiche Versorgungsgebiet haben, nicht stichhaltig. Schweizer Regionalveranstalter müssten deshalb von Anfang an gleichberechtigt mit der SRG an dieser Verbreitungsinfrastruktur partizipieren können. Ansonsten drohen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privaten Anbieter.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge. Bitte beachten Sie auch die Ihnen direkt zugestellten Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen.

Mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung